



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2014/15

15.06.2015

18a. Stück

Curriculum für den Lehrgang ÖKOLOG - Umweltpädagogik und Lebensqualität für die Zukunft

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark

A: Hasnerplatz 12 | Theodor-Körner Straße 38 | Ortweinplatz 1, 8010 Graz; T: +43 316 8067 0; E: office@phst.at; H: www.phst.at



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom
13.03.2006) und der Hochschul-
Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom
21.12.2006) vom 18.06.2012

für den Lehrgang

ÖKOLOG

**Umweltpädagogik und
Lebensqualität für die
Zukunft**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums.....	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
Allgemeine Hinweise	5
§ 4 Organisationseinheit	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	5
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	6
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	6
§ 10 Abschluss	6
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	7
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Teil IV: Curriculum	8
§ 12 Curriculum – Modulraster	8
Teil V: Modulbeschreibungen	9
Teil VI: Prüfungsordnung	15
§ 13 Geltungsbereich	15
§ 14 Informationspflicht	15
§ 15 Anmeldeerfordernisse	15
§ 16 Modulabschluss	15
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	16
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	16
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	17
§ 20 Generelle Beurteilungskriterien	17
§ 21 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	18
§ 22 Anrechnung von Prüfungsantritten	18
§ 23 Wiederholungen von Prüfungen	19
§ 24 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
§ 25 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	19
§ 26 Abschluss des Lehrganges	20
Teil VII: Schlussbemerkungen	21
§ 27 In-Kraft-Treten	21

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch des Lehrgangs dient der Verbesserung der Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen, das Thema Umweltpädagogik in seiner gesamten Bandbreite im Lebensraum Kindergarten und Schule zu implementieren.

Die Schwerpunkte liegen einerseits in der theoretischen und persönlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Inhalten, andererseits in deren praktischen Umsetzung in der konkreten Arbeit an der eigenen Bildungsinstitution mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

Mittels vertieftem Fachwissen und selbstreflexiver Auseinandersetzung werden fachliche und personale Kompetenzen erweitert, Bewusstseinschritte initiiert, ökologische Zusammenhänge sichtbar gemacht. Methodenvielfalt und neurobiologische Grundlagen für eine förderliche Lernkultur werden mit den Themen mitvermittelt.

Neueste Erkenntnisse aus den Bereichen Lärm und Luft, Konsum und Lebensstil, Mobilität und Lebensräume, Klima und Energie sowie Lebensmittel und Wasser sollen Pädagoginnen und Pädagogen befähigen, Umweltpädagogik systematisch und nachhaltig in den Lernorten einzubringen, Lernhaltung und Lebensqualität aller Beteiligten zu optimieren und den Zukunftsaspekt im Bewusstsein und der Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern zu verankern.

Der Lehrgang soll dazu beitragen, dass Pädagoginnen und Pädagogen selbst und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ihr Wissen um die Zusammenhänge zwischen Umweltbewusstsein und Lebensqualität und Grundlagen der Gesundheitspädagogik (Psychosoziales, Ernährung, Bewegung) praktisch umsetzen und in ihrem persönlichen Umfeld für ihre eigenen Bedürfnisse adaptieren können.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Baumer, Umweltbildungszentrum Graz
- Mag.^a Gabriela Deutscher, Landesschulrat für Steiermark
- Dr. Uwe Kozina, Umweltbildungszentrum Graz

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

An der KPH Krems wurde ein Lehrgang Ökologisierung entwickelt. An der PH Tirol wird ein umfangreicherer Lehrgang entwickelt.

Allgemeine Hinweise

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „ÖKOLOG“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung des Instituts für Schulentwicklung und Schulmanagement der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Prof.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pelzmann, [mailto: i7@phst.at](mailto:i7@phst.at).

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „ÖKOLOG“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Der Lehrgang „ÖKOLOG“ umfasst ökologische, soziale, ökonomische und gesundheitliche Themen im umfassenden Fokus Nachhaltigkeit und zielt darauf ab, Lebenskompetenzen in zeitgemäßer Form zu vermitteln, zu vertiefen und Wege zur und Möglichkeiten der Verbesserung der Lebensqualität weltweit aufzuzeigen, die sich im pädagogischen Alltag Schritt für Schritt nach individuellen Gegebenheiten umsetzen lassen.

Vielfältige Lernformen, Erkenntnisse der Forschung, Fachliteratur und Beispiele gelebter Praxis runden das Angebot ab.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 18 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2014/15 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur, die Führung eines Portfolios, sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten zur Dokumentation der persönlich durchgeführten Projekte, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10 Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich, für den allgemeinbildenden oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulbereich oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Kindergartenpädagogik/Hortpädagogik

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil IV: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut für Schulentwicklung und Schulmanagement
Lehrgang ÖKOLOG

1. Semester				2. Semester				3. Semester			
OEKO 1				OEKO 2				OEKO 3			
Einführung und Grundlagen				Umweltpädagogik und Lebensqualität				Vertiefung und Projektarbeit			
6 EC		4,25 SWS		6,5 EC		5 SWS		5,5 EC		4,5 SWS	
	5,50 FWD		0,50		6,00 FWD		0,50		5,00 FWD		0,50

	HW	FWD	SP	ES		SWStd.		Präsenz	Unbetreutes Selbststudium	Summe
Summe M-1 – 1. Semester		5,50		0,50		4,25	0,00	51,00	99,00	6,00
Summe M-2 – 2. Semester		6,00		0,50		5,00	0,00	60,00	102,50	6,50
Summe M-3 – 3. Semester + Projektarbeit		5,00		0,50		4,50	0,00	54,00	83,50	5,50
Summen		16,50		1,50		13,75	0,00	165,00	285,00	18,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:		
OEKO 1		Einführung und Grundlagen		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG OEKOLOG		Dipl. Päd. ⁱⁿ Sabine Baumer		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		6	1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
siehe § 11				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> • lernen das Lehrgangskonzept mit Inhalten und Anforderungen kennen • bekommen einen Überblick über Bildung für Nachhaltigkeit und ihre Möglichkeiten • erfahren grundlegende Zusammenhänge über Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft • reflektieren und erweitern ihr pädagogisches Repertoire für die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler/innen • erweitern ihre ökologische Handlungskompetenz und pädagogische Methodenkompetenz • erweitern fachliches und praktisches Know-How im Bereich Umweltpädagogik • sammeln und reflektieren Erkenntnisse in einem Portfolio 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Bildung für Nachhaltigkeit und Gestaltungskompetenzen für die Zukunft - Nachhaltige Entwicklung - global und lokal betrachtet - Der ökologische Fußabdruck und andere Messmethoden - Ökologische Alltagskultur am Beispiel ÖKOLOG-Schulen und Umweltzeichen-Schulen - Rohstoffe und Ressourcenverbrauch – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft - Klimaentwicklung, Energieformen, Energieverbrauch - Konsum und Lebensstil: Werbung, Bedürfnisse, Kaufentscheidungen 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> • kennen das Lehrgangskonzept • können umweltpädagogische Themen dem Lehrplan/Lehrplänen an der eigenen Bildungseinrichtung zuordnen • können Handlungsbereiche für ÖKOLOG und Umweltzeichen-Schulen nennen • kennen ökologische Messmethoden und deren Durchführung • wissen über Klimawandel, Klimaschutz, Energieträger, Sparmaßnahmen und Zukunftswege Bescheid • können über Kriterien für nachhaltigen Konsum reflektieren 				
können ein Lehrgangs-Portfolio führen und über das Gelernte reflektieren				

1. Semester – Modul OEKO 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung und Grundlagen										
Lehrgangsbegleitung 1				0,50	M	0,50		6	6,5	0,5
Grundlagen Umweltpädagogik		1,5			S	0,75		12	25,5	1,5
Klima und Energie		2			S	1,5		18	32	2
Konsum und Lebensstil		2			S	1,5		18	32	2
		5,5		0,50						
Summe: 1. Semester – Modul OEKO 1		6,00				4,25		54	96	6

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen.; schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 16 (a) und (e) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) nach der zweistufigen Notenskala nach § 20 (3)
Sprache(n): Deutsch

Kurzzeichen:	Modulthema:			
OEKO 2	Umweltpädagogik und Lebensqualität			
Lehrgang:				Modulverantwortliche/r:
LG OEKOLOG				Dipl. Päd. ⁱⁿ Sabine Baumer
Studienjahr:	ECTS-Credits:		Semester:	
1.	6,5		2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):			
1 Semester, einmalig	1			
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - erfahren Zusammenhänge von gesunder Umwelt, persönlicher Lebensqualität und Gesundheit - lernen Gestaltungsmöglichkeiten in Lebensräumen rund um die Schule kennen - vertiefen ihr fachliches und praktisches Know-How zu Umwelt- und Gesundheitsthemen - wählen ein Projektthema zur praktischen Umsetzung und führen ein Projekt in ihrem Arbeitsbereich durch - lernen unterschiedliche Bereiche der Gesundheitspädagogik kennen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen von Mobilität und Verkehr auf Lebensqualität und Gesundheit - Neueste Kenntnisse aus Forschung und Entwicklung der Pädagogik und Gehirnforschung - Lebensräume erleben – Lebensräume um die Schule nutzen (Schulhof, Wiese, Wald etc.) - Ernährung Zusammenhänge und Wirkungen auf Umwelt und Gesundheit - Wasser und Gesundheit, Wasser in der Schule - Begleitung und Beratung bei der Auswahl des persönlichen Umwelt-Projektes - Verschiedene Aspekte der Gesundheitspädagogik (Psychosoziales, Ernährung, Bewegung) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> • können Zusammenhänge zwischen Lebensqualität und gesunder Umwelt nennen und wissen Beispiele zur praktischen Umsetzung • kennen Kriterien für gesunde umweltbewusste Ernährungsweise • können selbst ein Umweltbildungs-Projekt planen und durchführen • können über das Gelernte reflektieren und Teilbereiche präsentieren • können Themen der Umwelt- und Gesundheitspädagogik für den Unterricht fächerübergreifend einsetzen 				
-				

2. Semester – Modul OEKO 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Umweltpädagogik und Lebensqualität										
Lehrgangsbegleitung 2				0,50	M	0,50		6	6,50	0,50
Mobilität und Lebensräume		1,50			S	1,00		12	25,50	1,50
Lebensmittel und Wasser		1,75			S	1,00		12	31,75	1,75
Gesundheit		2,75			S	2,50		30	38,75	2,75
		6,00		0,50						
2. Semester – Modul OEKO 2	6,50					5		60	102,50	6,50

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen; schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 16 (a) und (e) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) nach der zweistufigen Notenskala nach § 20 (3)
Sprache(n): Deutsch

Kurzzeichen:		Modulthema:		
OEKO 3		Lebensraum Schule – Vertiefung und Projektarbeit		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG OEKOLOG		Dipl. Päd. ⁱⁿ Sabine Baumer		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
2.		5,5	3.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - erweitern pädagogische, didaktische, fachliche und persönliche Schlüsselkompetenzen - erweitern ihre Gestaltungs Kompetenzen in Hinblick auf Bildung für Nachhaltigkeit - setzen ihr Wissen in die Praxis um und gestalten die ökologische Alltagskultur der Schule oder Bildungseinrichtung mit - erstellen und wenden Feedbackkriterien für die Präsentationen und für die Portfolio-Ausstellung an - lernen im Präsentationsteil die unterschiedlichen Projekte kennen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Schule als Lebensraum - Grundlagen zu Schall, Lärm und Luftgüte - Lärm und Luftschadstoffe als Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigung - Lärm und Luft in der Schule, Messmethoden und Maßnahmen - Grundlagen für Projektpräsentation 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - haben weitere fachliche und methodische Fertigkeiten für die Vermittlung von umweltpädagogischen Inhalten erlangt - verfügen über vertieftes Grundlagenwissen zu den vermittelten Themen und können Messgeräte bedienen - kennen wesentliche Aufgaben einer Bildung für Nachhaltigkeit - können die vermittelten Inhalte des Lehrganges in der Schule für ihre Schule bzw. Bildungseinrichtung adaptieren und praktisch anwenden - haben an praktischen Beispielen Möglichkeiten der Individualisierung und Partizipation für sich und ihre SchülerInnen erfahren - können verschiedene Präsentationsmethoden anwenden 				

3. Semester – Modul OEKO 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vertiefung und Projektarbeit										
Lehrgangsbegleitung 3				0,50	M	0,50		6	6,50	0,50
Lärm und Luft		2,00			S	2,00		24	26	2,00
Projektdokumentation und Reflexionen		3,00			A	2,00		24	51	3,00
		5,00		0,50						
3. Semester – Modul OEKO 3	5,50					4,5		54	83,50	5,50

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen:., schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 16 (a) und (e) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) nach der zweistufigen Notenskala nach § 20 (3). Die Projektpräsentation und das Portfolio werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

Teil VI: Prüfungsordnung

§ 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den dreisemestrigen (Hochschul)Lehrgang „ÖKOLOG“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 14 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen

zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- - bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 16 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 17 und 18 oder
- b) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.

(2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala zu beurteilen (§ 20).
- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der zweistufigen Notenskala. (§ 20).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 23.

§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ

beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Mentorien (M):** Diese Form der Lehrveranstaltungs begleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

§ 20 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg

teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 21 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 17 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 22 Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 23 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 24 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 25 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

- (1) Die einzelnen Portfolio-Dokumente stellen eine selektive, eigenständige Arbeit eines/einer Studierenden dar, ihr Inhalt ist mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgesprochen und einvernehmlich vereinbart. (Nur im Fall eines Nicht-Einvernehmens erfolgt die Themenstellung verbindlich durch die Lehrgangsleitung.)
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 3 umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung einer Projektdokumentation, der Präsentation des Projekts und eine Reflexion der gesamten Ausbildung bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsleitung.

§ 26 Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module inklusive der Projektdokumentation und Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil VII: Schlussbemerkungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.